

47. 1. Dürfen die in der Rechtsprechung zu § 626 BGB. und § 70 HGB. entwickelten Grundsätze über die Zulässigkeit der Nachschiebung eines wichtigen Kündigungsgrundes in einem Fall angewendet werden, wo die vorzeitige Fälligkeit eines Darlehns wegen eines im Vertrag vorgesehenen Umstandes geltend gemacht wird?

2. Bezieht sich die Vorschrift des § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO. auch auf einzelne Posten eines einheitlichen Schadensersatzanspruchs?

3. Kann ein bei der Entscheidung übergangener Anspruch in der Berufungsinanz erneut geltend gemacht werden?

BGB. §§ 360, 609, 626. ZPO. §§ 268, 313, 321, 523, 529.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1933 i. S. J. GmbH. (Kl.)
w. A. u. St. L. AG. (Bekl.). VI 244/33.

I. Landgericht Frankfurt a. M.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund der Bedingungen einer bereits am 23. November 1927 errichteten notariellen Urkunde nahm die Klägerin zu Anfang des Jahres 1928 von der Beklagten ein Darlehen von 60000 G.M. auf, das mit 7% zu verzinsen und bis zum 1. April 1931 unkündbar war, aber unter den im Vertrag näher angegebenen Bedingungen auch vorzeitig zurückgefordert werden konnte. Die Klägerin unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Zugleich war zur Sicherstellung des Darlehns eine erstfällige Hypothek auf einem der Klägerin gehörigen Hausgrundstück in N. und die selbstschuldnerische Bürgschaft des Geschäftsführers B. der Klägerin vereinbart; B. mußte sich auch zur Eingehung einer Lebensversicherung über 40000 RM. verpflichten. Als das Darlehen im Frühjahr 1928 unter Kürzung von 6% und unter Abzug der Lebensversicherungsprämie für das erste Versicherungsjahr zur Auszahlung gelangte, wurde auch die vorgesehene Hypothek bestellt.

Die Klägerin blieb auf die am 1. Juni 1929 fälligen Maizinzen zunächst einen Betrag von 311,45 RM. schuldig, übersandte dann aber der Beklagten durch Gilbrief einen Scheck über diesen Betrag, der dort am 8. Juni 1929 einging, von der Beklagten mit Brief vom

10. Juni 1929 (der 9. Juni war ein Sonntag) bestätigt und am 17. Juni 1929 eingelöst wurde. Die Beklagte behauptete, daß die Zahlung verspätet erfolgt sei, und verlangte mit Brief vom 12. Juni 1929 von der Klägerin gemäß einer Vertragsbestimmung 150 RM. Zuschlagszinsen mit Frist bis zum 17. Juni 1929. Als die Klägerin dieser Aufforderung nicht nachkam, stellte die Beklagte wegen des Rückstandes von 150 RM. den Antrag auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Grundstücks. Diesem Antrag wurde entsprochen. Darauf machte die Beklagte von der Bestimmung unter Nr. 6c der Vertragsbestimmungen Gebrauch, wonach sie das Recht hatte, die sofortige Rückzahlung des ganzen Kapitals zu verlangen, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Pfandgrundstücke oder eines Teils dieser Grundstücke eingeleitet wurde, und kündigte mit Schreiben vom 27. Juni 1929 das ganze Kapital von 60000 RM. Sie ließ sich jedoch am 11. Juli 1929 eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom 23. November 1927 nur in Höhe von 10000 RM. geben und trat wegen dieses Betrags dem Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bei. Versteigerungstermin wurde auf den 25. September 1929 anberaumt. Kurze Zeit vor dem Termin zahlte die Klägerin die rückständigen Zinsen, den Kapitalbetrag von 10000 RM. und die Kosten des Verfahrens. Die Fälligkeit des Restkapitals hielt die Beklagte aufrecht.

Durch Beschluß vom 21. Oktober 1929 ordnete das Amtsgericht die Zwangsversteigerung des Grundstücks auf den Antrag der R. Z.-Fabrik wegen einer Restforderung von 1152,04 RM. an, von der 825,43 RM. durch Eintragung einer Sicherungshypothek dinglich gesichert waren. Mit dem Antrag vom 23. Oktober 1929 beantragte die Beklagte die Zwangsversteigerung des Grundstücks wegen des Kapitalbetrags von 50000 RM. nebst 10% Zinsen seit dem 1. Oktober 1929 und eines Restzinsbetrags von 98,19 RM. für September 1929. Ohne Erwähnung des Antrags der R. Z.-Fabrik legte sie in dem Antrag eingehend dar, daß das Restkapital von 50000 RM. seit dem 29. Juni 1929 zur Rückzahlung fällig sei. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 25. Oktober 1929 wurde der Beitritt der Beklagten zu dem bereits angeordneten Zwangsversteigerungsverfahren zugelassen. Am demselben Tage wurde auf den Antrag der Beklagten auch die Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet. Der Versteigerungstermin vom 15. Januar 1930 führte zu einem Meistgebot von

66770 RM. Rechte am Grundstück blieben nicht bestehen. Der Zuschlag wurde am 22. Januar 1930 erteilt.

Die Klägerin hatte im vorliegenden Rechtsstreit gegen die Beklagte anfänglich Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung erhoben. Demnächst hat sie statt dieses Antrags Schadensersatzansprüche geltend gemacht auf Grund der Behauptung, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zu betreiben. Sie hat zunächst einen Teilbetrag von 6500 RM. nebst Zinsen verlangt. Durch Urteil des Berufungsgerichts vom 8. Oktober 1930 wurde der Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1931 (IX 573/30) zurückgewiesen.

In dem Verfahren vor dem Landgericht verlangte die Klägerin nunmehr Zahlung von 50000 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 200 RM. nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wies das Berufungsgericht durch Teilurteil insoweit zurück, als die Klägerin mehr als 6700 RM. verlangt. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Grund des Klagenspruchs von neuem geprüft werden müsse, soweit der jetzt geltend gemachte Anspruch seiner Höhe nach den Betrag übersteige, über den dem Grunde nach bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Es prüft also erneut, ob der Grund des Anspruchs, soweit er 6500 + 200 RM. übersteigt, gegeben ist. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob dies zutrifft. Nach feststehender Rechtsprechung (RGZ. Bd. 120 S. 319 und Nachweisungen) reicht die Rechtskraft des Urteils, das über einen Teilanspruch erlassen ist, gemäß § 322 ZPO. nicht über diesen Teilanspruch hinaus. Der Anspruch ist also auch dem Grunde nach zu prüfen, soweit er hinausgeht über den Betrag von 6500 RM., auf dessen Grund sich das Reichsgerichtsurteil bezieht, und 200 RM., die der Klägerin vom Landgericht zugesprochen worden sind, ohne daß die Beklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat.

Die sachliche Begründung der Abweisung des Anspruchs durch das Berufungsgericht wird jedoch von der Revision mit Recht be-

anstandet. Das Berufungsgericht nimmt auch jetzt — wie in dem früheren Verfahren über den Grund des Teilanspruchs — an, daß die mit dem Schreiben der Beklagten vom 27. Juni 1929 ausgesprochene Kündigung des Darlehns von 60000 RM. wegen Nichtzahlung des Zinszuschlags von 150 RM. unbegründet gewesen sei, da die Klägerin die Zahlung noch innerhalb der in Nr. 6a der Vertragsbestimmungen vorgesehenen Normalfrist geleistet habe. Das steht im Einklang mit dem für den Teilanspruch erlassenen Urteil des Reichsgerichts und ist rechtlich auch jetzt nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht stellt aber fest, daß die Beklagte in dem letzten Verhandlungstermin vor dem jetzt angefochtenen Urteil — am 1. Februar 1933 — die Kündigung ferner darauf gestützt hat, daß sie nach § 6c der Vertragsbestimmungen zur Rückforderung des Kapitals auch deshalb berechtigt gewesen sei, weil am 21. Oktober 1929 die Zwangsversteigerung des Grundstücks auf Antrag der R. B.-Fabrik angeordnet worden sei. Das Berufungsgericht meint, daß diese Auffassung zutreffe. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, aus diesem Grunde die sofortige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen. Sie habe das Verlangen aber nicht gestellt. Daher sei zu prüfen, ob sie sich jetzt im Rechtsstreit noch auf diesen Grund berufen dürfe, der zur Zeit der Kündigung — 27. Juni 1929 — noch nicht vorhanden gewesen sei. Ein Zwang zur Begründung der Kündigung bestehe nicht. Wenn die Kündigung vom Vorhandensein bestimmter Tatsachen abhängt, so komme es nur darauf an, ob diese Tatsachen zur Zeit der Urteilsfällung vorlägen, nicht aber darauf, ob sie als Grund in der Kündigungserklärung angeführt seien. Deshalb sei in ständiger Rechtsprechung angenommen worden, daß eine außerordentliche, durch die bisherigen Gründe nicht gerechtfertigte Kündigung im Rechtsstreit durch nachträglich entstandene andere Gründe gerechtfertigt werden könne. Dies gelte, da es im Wesen der Kündigung begründet sei, für alle Fälle der Kündigung, also auch für die Darlehnskündigung. Zu prüfen sei aber, ob es nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben widerspreche, wenn die Beklagte erst nach 3½ Jahren die Kündigung auf Tatsachen stütze, die sie damals ohne weiteres zur Rückforderung des Darlehns berechtigt hätten. Das sei zu verneinen angesichts der objektiven Sachlage und der in ständiger Rechtsprechung über die Begründung der Kündigung entwickelten Grundsätze. Es komme hinzu, daß die Gründe fast die gleichen seien, da es sich beide

Male um die Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens gehandelt habe. Die Klägerin habe deshalb nicht der Ansicht sein können, daß die Beklagte ihre Kündigung auf diesen neuen Kündigungsgrund nicht habe stützen wollen.

Richtig ist an diesen Ausführungen, daß nach der Rechtsprechung im Rahmen des § 626 BGB. auch solche Umstände als wichtige Gründe gelten können, die zwar erst nach der einseitigen Entlassung des Dienstverpflichteten eingetreten sind, die aber die Kündigung nachträglich als gerechtfertigt erscheinen lassen. Das ist zunächst vor der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das preussische Recht ausgesprochen worden in einem Fall, in dem der Dienstberechtigte zur Zeit der Kündigung den Dienstverpflichteten mit Unrecht für dienstunfähig gehalten hatte, während zur Zeit des Urteils die Unfähigkeit zur Dienstleistung festgestellt wurde. Dies war in der RGZ. Bd. 32 S. 249 abgedruckten Entscheidung, auf die später fast immer zurückgegriffen worden ist, im Anschluß an die Erwägung ausgeführt worden, es wäre sehr töricht, wenn der Kläger für eine Zeit, in welcher er Dienste nicht hätte leisten können, Ersatz eines Schadens fordern wollte, für dessen Eintritt die Entlassung nicht ursächlich sei. Möchte hier schon der Umstand, daß die Entlassung für den entstandenen Schaden nicht ursächlich war, den Schadenersatzanspruch ausschließen (so auch Gutmann in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 64 S. 128), so ist doch an dem wiedergegebenen Grundsatz in der Rechtsprechung und ebenso überwiegend im Schrifttum auch für das Gebiet des § 626 BGB. und des § 70 HGB. festgehalten worden (RGZ. Bd. 88 S. 128, Bd. 122 S. 39; WarnRspr. 1911 Nr. 176; LZ. 1910 Sp. 700; Pand. BGB. Bem. 2a zu § 626; Staub-Bondi HGB. Anm. 7 zu § 70; Düringer-Hachenburg HGB. Anm. 7 zu § 70). Wie anzuerkennen ist, kann die Sachlage so sein, daß zur Rechtfertigung einer Entlassung ein ursprünglich nicht geltend gemachter, ja sogar ein später eingetretener Umstand verwertet werden darf. Die objektive Betrachtung kann ergeben, daß in solchem Fall dem Dienstverpflichteten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann, möglicherweise nicht einmal für die Dauer der in Betracht kommenden Kündigungsfrist. Dann kann ein nach der Entlassung eingetretener Grund unter Umständen schon vom Zeitpunkt seines Eintritts an die Kündigung rechtfertigen und im Rechtsstreit verwertet werden (vgl. Pand. und Düringer-

Sachsenburg a. a. O.). In dem vom Berufungsgericht herangezogenen Fall (RGZ. Bd. 122 S. 38) war zunächst die ordentliche Kündigung eines Dienstvertrags ausgesprochen, aber im Rechtsstreit als durch eine Vertragsbestimmung ausgeschlossen erachtet worden; der Dienstberechtigte berief sich nunmehr unter dem Gesichtspunkt des wichtigen Grundes auf einen kurze Zeit nach der Kündigung eingetretenen Umstand; zur Zeit der Geltendmachung dieses Umstandes war bereits ein Zeitraum von zwei Jahren seit seinem Eintritt verstrichen. Das Reichsgericht führte damals aus, der Dienstberechtigte müsse dem anderen Teil gegenüber unzweideutig zum Ausdruck bringen, daß er von der Möglichkeit der Entlassung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes Gebrauch mache, und das sei aus der fristgerechten Kündigung nicht zu entnehmen. Eine Rückwirkung der Wertverteilung des nachträglich entstandenen wichtigen Kündigungsgrundes auf den Zeitpunkt des Entstehens wurde in diesem Fall abgelehnt; es wurde vielmehr dargelegt, daß, soweit eine Erklärung über die Geltendmachung dieses Grundes in einem bestimmten Schriftsatz enthalten sei, sie bestenfalls für die Zeit nach ihrem Zugehen an den Beklagten wirksam sei.

Es kommt aber hier nicht entscheidend darauf an, ob unter dem Gesichtspunkt des § 626 BGB. ein Kündigungsgrund — möglicherweise mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Entstehens dieses Grundes — nachgeschoben werden kann. Denn die Wertverteilung eines nachträglich eingetretenen Grundes für die Kündigung eines Dienstvertrags hängt nicht sowohl mit der Eigenart des Rechtsgeschäfts der Kündigung als vielmehr mit der Bedeutung des „wichtigen Grundes“ und der daraus sich ergebenden Zumutbarkeit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses für den Vertragsgegner zusammen. Sie ist also keineswegs, wie das Berufungsgericht meint, zu verallgemeinern und ist nicht ohne weiteres auf alle Fälle zu erstrecken, in denen ein Rechtsgeschäft durch die Erklärung eines Beteiligten sein Ende erreicht. Schon in der Entscheidung in RGZ. Bd. 123 S. 240 ist darauf hingewiesen worden, daß die in Rede stehende Rechtsprechung zu § 626 BGB. nicht für die Beurteilung der Frage verwendet werden kann, ob im Fall eines auf schuldhaftes Nichterfüllung eines Vertrags gestützten Schadenserzagsanspruchs die in der Vergangenheit liegende Nichterfüllung eines Vertrags nachträglich mit Tatsachen gerechtfertigt werden darf, die in Wirklichkeit

nicht der Grund der Nichterfüllung gewesen sind. Auch im Fall des Rücktritts von einem Vertrag wegen sog. positiver Vertragsverletzung des Gegners muß aus der Rücktrittserklärung erkennbar sein, in welchem Verhalten des Gegners die Vertragswidrigkeit erblickt wird. Wenn eine Partei das tatsächlich vorhandene vertragswidrige Verhalten ihres Gegners zur Zeit der Abgabe der Rücktrittserklärung nicht als Vertragsverletzung empfunden hat, sondern ihre Weigerung der Vertragserfüllung auf einen anderen Vorgang stützt, so kann jene Rücktrittserklärung nicht die Auflösung des Vertrags herbeiführen (RG. im Recht 1927 Nr. 891). Dabei soll aber nicht verkant werden, daß im Fall einer Kündigung die Rechtslage auch insofern anders ist, als die Kündigung als solche nicht erfordert, daß zugleich mit ihr der Grund der Kündigung angegeben wird. Eine andere Frage aber ist, ob die Angabe des Grundes auch weiterhin bei Beachtung der Belange des Vertragsgegners entbehrt werden kann. Diese Frage ist nicht für alle Rechtsgeschäfte gleichmäßig zu beantworten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zunächst um die Frage, ob das Verlangen nach Rückzahlung eines Darlehns, welches nach dem Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zurückgefordert werden kann, auf einen im Vertrag näher bestimmten Vorgang — Einleitung einer Zwangsversteigerung — nachträglich gestützt werden kann, nachdem die Kündigung zunächst wegen eines anderen Vorgangs — angeblich nichtpünktliche Zinszahlung im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung — erklärt worden ist, in dieser Hinsicht aber als unbegründet zu erachten ist. Der Berufung auf einen solchen anderen Vorgang steht mit der Maßgabe nichts entgegen, daß seine Wirkung auf den Zeitpunkt zu verlegen ist, in dem die entsprechende Erklärung dem Gegner gegenüber abgegeben wird. Zu irgendwelcher Rückbeziehung ihrer Rechtswirkung auf den Zeitpunkt, in dem sich der Vorgang selbst ereignet hat, wie dies bei der Kündigung eines Dienstvertrags wegen eines wichtigen Grundes unter Umständen möglich ist, bietet die Rechtslage hier keinen Anhalt. Der Tatbestand der Fälligkeit, der deshalb eintreten soll, weil der Gläubiger von einer sich auf einen bestimmten Vorgang gründenden Vertragsbefugnis Gebrauch gemacht hat, kann nicht deshalb nachträglich auf einen früheren Zeitpunkt verlegt werden, weil sich der Gläubiger damals

zu Unrecht auf einen ganz anderen Tatbestand berufen hat. Das Reichsgericht hat in der bei Gruch. Bd. 48 S. 817 und in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 55 abgedruckten Entscheidung die Frage zu beantworten gehabt, ob eine auf nichtpünktliche Zahlung eines Zinsbetrags gestützte, aber als unbegründet zu unterstellende Kündigung einer Darlehnshypothek dadurch rechtswirksam werden kann, daß der Schuldner einen später fällig werdenden Zinsbetrag nicht pünktlich zahlt. Das wurde verneint. Mit Recht wurde angenommen, eine andere Auffassung müßte dazu führen, daß eine Kündigung schon im voraus für den Fall wirksam erklärt werden könnte, daß in Zukunft ein Zinsbetrag nicht pünktlich gezahlt werden sollte, eine Folgerung, die mit dem Inhalt der die Grundlage der Kündigung bildenden Vertragsbestimmung unvereinbar wäre. Die Auffassung des Berufungsgerichts würde im vorliegenden Fall auch mit dem Rechtsgedanken nicht vereinbar sein, welcher der Verwirkungsklausel des § 360 BGB. zugrundeliegt, die einer Klausel des hier in Rede stehenden Inhalts sehr ähnelt. Die Verwirkung tritt im Fall des § 360 aber regelmäßig nicht ein, wenn den Schuldner an der Nichterfüllung der Verbindlichkeit kein Verschulden trifft (RG. in JW. 1919 S. 570 Nr. 4; RGKRomm. zu § 360 BGB.; Planck BGB. Bem. 2c zu § 609). Die Frage eines solchen Verschuldens des Schuldners kann aber bei den einzelnen Voraussetzungen der Befugnis, das Kapital ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzufordern, verschieden zu beantworten sein, sodaß von einer Auswechselbarkeit der einzelnen Tatbestände nicht gesprochen werden kann.

Hiernach ist davon auszugehen, daß die erst am 1. Februar 1933 erfolgte Berufung auf die im Oktober 1929 auf Antrag eines anderen Gläubigers angeordnete Zwangsversteigerung erst im Februar 1933 Rechtswirkung erlangt hat.

Die Auslegung einer Vorschrift, die dem Berechtigten unter einer bestimmten Voraussetzung das Recht zur fristlosen Kündigung eines Kapitals einräumt, ist unter dem Gesichtspunkt der §§ 133, 157 BGB. vorzunehmen. Die Rechtsprechung hat deshalb mit Recht gefordert, daß von einer solchen Befugnis, wenn sie auch nicht sofort beim Eintritt der Säumnis ausgeübt zu werden braucht (Planck BGB. Bem. 2c zu § 609), doch innerhalb eines angemessenen Zeitraums Gebrauch gemacht werden muß (RG. in JW. 1908 S. 550 Nr. 11 und im Recht 1924 Nr. 625; RGKRomm. Anm. 3 zu § 609

DGB.; vgl. ferner RAG. Bd. 1 S. 225; RGZ. Bd. 122 S. 41, Bd. 94 S. 166). Im gegenwärtigen Fall liegt nun zwischen dem Entstehen des vom Berufungsgericht als berechtigt erachteten Kündigungsgrundes und seiner Geltendmachung ein Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren. In dieser Zeit ist von den Parteien ein Rechtsstreit über einen anderen Kündigungsgrund in drei Rechtszügen geführt worden, und nach der der Klägerin günstigen Beendigung des dritten Rechtszugs ist dann fast zwei Jahre hindurch vor dem Landgericht und dem Berufungsgericht über die Höhe des Schadens gestritten worden, der durch die als unbegründet erachtete Kündigung entstanden sein soll. Erst im letzten Verhandlungstermin hat sich dann die Beklagte auf den anderen Kündigungsgrund berufen. Damals war der unter dem Gesichtspunkt der §§ 133, 157 DGB. zu bemessende Zeitraum für die Ausübung des Rechts entgegen der Annahme des Berufungsgerichts längst abgelaufen. Dieses führt für seine Annahme die objektive Sachlage und die ständige Rechtsprechung über die Begründung der Kündigung an. Daß diese Begründung fehlerhaft, ergibt sich aus den bereits dargelegten Gründen. Auch die weitere Ermägung des Berufungsgerichts, daß die Kündigungsgründe fast die gleichen seien, weil es sich in beiden Fällen um die Einleitung der Zwangsversteigerung gehandelt habe, trifft nicht den Kern der Sache. Die erste Kündigung stützte sich nur äußerlich auf die von der Beklagten selbst veranlaßte Zwangsversteigerung; sie konnte nur deshalb angeordnet werden, weil der Beklagten eine Urkunde mit der Unterwerfung der Klägerin unter die sofortige Zwangsvollstreckung zur Verfügung stand und sie von dieser Gebrauch machte, da nach ihrer Darstellung, die sich dann als unbegründet herausstellte, die Klägerin Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet hatte. Diese konnte nach dem Verlauf des Rechtsstreits schlechterdings nicht damit rechnen, daß die Beklagte noch auf einen anderen Kündigungsgrund zurückgreifen würde. Hierbei mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Beklagte den Antrag auf Zwangsversteigerung wegen eines Betrags von 50000 RM. ausweislich ihres Antrags unabhängig von dem Antrag der R. J.-Fabrik gestellt hat, die eine Forderung von 1152,04 RM. geltend machte. Beide Anträge gingen in kurzem Zeitabstand bei Gericht ein. Daß auf den Antrag der Beklagten der Beitritt zu dem auf Antrag der genannten Firma eben angeordneten Zwangsversteigerungsverfahren zugelassen wurde,

beruhte auf der Vorschrift des § 27 ZPO. Ob es die Klägerin wegen der Forderung jener Firma zur Durchführung der Zwangsversteigerung hätte kommen lassen, nachdem sie erst kurze Zeit vorher der Beklagten den Kapitalbetrag von 10000 RM. zurückgezahlt hatte, mag dahinstehen. Die von der Beklagten nachgeschobene Kündigung greift hiernach nicht durch . . .

Die Klägerin hat ihren Schadensersatzanspruch in erster Linie darauf gestützt, daß ihr durch die unzulässige Zwangsversteigerung das Eigentum am Grundstück entzogen worden sei und ihr Schaden darin bestehe, daß das Grundstück einen viel höheren Wert gehabt habe, als der Versteigerungserlös betragen habe. Sie hat aber sodann auch behauptet, daß ihr durch die wiederholten Zwangsvollstreckungen ein Schaden entstanden sei, und zwar nicht bloß durch das zweite Verfahren, das mit der Versteigerung endete, sondern schon durch das erste, von der Beklagten nach der rechtlich einwandfreien Annahme des Berufungsgerichts zu Unrecht veranlaßte Verfahren, das sich durch die Zahlung von 10000 RM. und durch die damit zusammenhängenden Zahlungen der Klägerin erledigte. Diese nimmt offenbar den Standpunkt ein, daß die verschiedenen Maßnahmen der Beklagten im Zusammenhang stehen und aus dieser einheitlich zu betrachtenden Quelle verschiedene Schadensansprüche hervorgetreten seien. Dieser Zusammenhang liegt nahe und ist jedenfalls in der Revisionsinstanz zu unterstellen. Daraus folgt, daß bei der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht der gesamte für die Schadenshöhe in Betracht kommende Streitstoff geprüft werden muß. Im einzelnen ist zu den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts noch folgendes zu sagen:

1. Soweit der Wert des Grundstücks in Betracht kommt, wird zu beachten sein, daß die Klägerin behauptet, sie habe das Grundstück als Vermögensobjekt für die Dauer in ihrem Eigentum erhalten wollen. Dann würde eine Wertminderung des Grundstücks, mit deren Vorübergehen gerechnet werden könnte, unter dem Gesichtspunkt des § 249 BGB. nicht zu Lasten der Klägerin gehen . . .

2. Das Berufungsgericht lehnt ferner die Prüfung mehrerer Ansprüche mit der Begründung ab, daß diese Ansprüche in dem Urteil des Landgerichts übergangen seien, dessen Berichtigung aber nicht beantragt worden sei. Gemäß § 313 Abs. 1 und 2 ZPO. müßten sämtliche erhobenen Ansprüche im Tatbestand selbst genügend ge-

kennzeichnet sein. Die allgemeine Bezugnahme auf den vorgetragenen Akteninhalt am Schluß des Tatbestandes genüge hierzu nicht. Diese Ansprüche müßten insoforn als nicht rechtshängig gelten.

Mit Recht rügt die Revision Verletzung des § 313 ZPO. Es mag dahinstehen, wie von dem vom Berufungsgericht aufgestellten Grundsatz aus der Tatbestand des Berufungsurteils selbst, der außer den Anträgen der Parteien nur die Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil, die Bezeichnung von 15 Schriftsätzen der Parteien und die Behauptung der Beklagten über den neuen Kündigungsgrund enthält, den gesetzlichen Erfordernissen des § 313 ZPO. entspricht; § 543 ZPO., nach welchem bei der Darstellung des Tatbestandes im Urteil eine Bezugnahme auf das Urteil der vorigen Instanz nicht ausgeschlossen ist, könnte nur Anwendung finden, wenn der Tatbestand des ersten Urteils selbst den gesetzlichen Anforderungen entspricht (vgl. Schönb.-Busch-Krang ZPO. zu § 543). Maßgebend ist folgendes: Wenn § 313 ZPO. die genügende Kennzeichnung der erhobenen Ansprüche im Tatbestand fordert, so kann sich das nur auf selbständige Ansprüche beziehen, nicht aber auf einen einheitlichen Schadenserfahsanspruch, der aus einer Anzahl von Schadensposten besteht. Hier kann im Einzelfall gerade eine Wiedergabe von vielen Einzelheiten die Übersicht über den Streitstoff gefährden, die durch die Vorschrift erreicht werden soll. Sodann ist aber die Stellungnahme des Berufungsgerichts auch aus einem anderen Grunde verfehlt. Wollte man mit ihm die auf die Einzelposten des Schadens bezüglichen Behauptungen als nicht vorgetragen ansehen, so würde doch in der Berufungsinstanz nichts im Wege stehen, neue, den einheitlichen Schaden begründende Behauptungen aufzustellen und entweder diese im Rahmen des früheren Antrags zu verwerten oder den Antrag entsprechend zu erweitern; die gesetzliche Schranke bietet lediglich § 268 ZPO. Die Einzelansprüche sind in der Berufungsinstanz geltend gemacht worden. Übrigens kann auch dann, wenn ein — geltend gemachter — Anspruch bei der Entscheidung übergangen ist, der übergangene Anspruch in der Berufungsinstanz im Rahmen des § 268 ZPO. erneut geltend gemacht werden (RGZ. Bb. 59 S. 128), wenn auch nicht die Berufung selbst ohne Beschreitung des in § 321 daf. vorgeschriebenen Weges auf die Übergehung gestützt werden kann (RGZ. Bb. 75 S. 293 mit Nachweisungen; RG. in JurWbch. 1928 Rpr. Nr. 1516).